

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren auf Märkten
Marktgebührensatzung**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 21.11.2000(SächsGVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) in Verbindung mit §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) in der geänderten Fassung vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505)geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S 426) erlässt der Stadtrat der Stadt Aue folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung von Standplätzen bei den in der Stadt Aue stattfindenden Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung von Standplätzen nach den Bestimmungen der geltenden Marktsatzung der Stadt Aue.

**§ 3
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der die zugewiesenen Standplätze benutzt oder benutzen lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Fälligkeit der Gebühr**

1. Die festgesetzte Gebühr wird mit der Zuweisung von Standplätzen fällig und am Standplatz durch die Beauftragten der Stadt Aue gegen Aushändigung einer Quittung erhoben.
2. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den Beauftragen der Stadt Aue auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 5
Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 6
Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

§ 7
Gebührenverzeichnis

Die täglichen Marktgebühren betragen 3 Euro je lfd. Frontmeter. Angefangene Meter werden voll berechnet.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt:
Aue, den 20.12.2001

Kohl
Bürgermeister
der Kreisstadt Aue